Diefe Wochenschrift.

ericheint wochentlich Mittwoche Bormittag in einem Bogen in ber Buchbruderei ber Gebr. Charf fur ben vierteljahr. Pranus merationspreis von 7 Ggr. 6 Pf.



Umtliche und Privat : Ungeigen für ben Boten werben gegen 1 Ggr. fur bie breitgebruckte Beile in gewöhnlicher Schrift bis fpateftens Dienftag fruh 7 Uhr



Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift für Stadt und Land.

Mittwoch, den II. July

Die Konigl. Regierung in Liegnit bat bei tem herannahenden Termine gur Babl der Abge= ordneten zur zweiten Rammer im neueften Stude des Amtsblattes bom 7. Juli b. J. Stud 25. Die nachstebente Unsprache:

Un die Gingefeffenen bes Regierungs Bezirke Liegnit.

"Die unterzeichnete Ronigl. Megierung halt es fur ihre Pflicht, den Eingeseffenen ihres Bezirts bei ben berannahenden Wahlen der Abgeordneten gur zweiten Kammer einige Worte an bas Berg gu legen. Für ein freies Bolt giebt die Betheiligung bei der Bahl der Bertreter eine bedeutungsvolle Gelegenheit, mabre Liebe und Unhanglichkeit fur den Konig und ein treues, patriotisches Streben für die Landeswohlfahrt an den Tag zu legen. In unserem Baterlande hat besonders die Proving Schlefien unter den Sturmen der neueffen Zeitereigniffe und den Umtrieben der Feinde der gesetlichen Orde nung viel gelitten. Dur durch einen glücklichen Erfolg bei den Wahlen werden umfaffende Berbeffe. rungen unferer Buftande und namentlich die langersehnten, den Bedurfniffen entsprechenden und von der Staatsregierung vorbereiteten Gesetse gur Beforderung des Beils und des Wohlstandes unferer Proving endlich erreicht und ins Leben eingeführt werden konnen. Alle Diejenigen, welche nicht mit treuer Gorge für das Baterland zu einem guten Erfolge bei den Bahlen mitwirfen, tragen funftig die Berantwortung und durfen fich nicht beschweren, wenn die Leiden und Mangel, worüber geflagt wird, fortbestehen. Es giebt auch Manche, welche den Berluft an Zeit, fleine Entfernungen und Unbequemlichkeiten bei ben fur bas Baterland fo wichtigen Bahlen icheuen. Diefe mogen den Blick auf unfere Landwehren richten, welche in einem anderen Dienfte des Baterlandes Beimath und Familie verlaffen haben, die größten Unftrengungen nicht schenen und felbft ihr Leben zum Opfer bringen.

Es giebt auch Danche, welche bem Ronige und feiner Regierung Alles überlaffen und deshalb nicht mablen mochten. Diefe mogen bedenfen, daß unfer Konig nach Seinem eigenen Willen conftitutionell ift und daß auf der Theilnahme und Mitwirfung der Kammern bei ber Gefetgebung unfere

Staatsverfaffung wesentlich und unerschütterlich beruht.

Wer daher von mahrer Unhanglichfeit und Treue fur den Konig und das Vaterland und von einem aufrichtigen Etreben für das Beil und die Boblfahrt des Ctaats und unferer Proving durchdrungen ift, moge bei den bevorftehenden Wahlen gur Erlangung glücklicher Erfolge mit aller Singe-Liegnis, ben 4. Juli 1849. bung beitragen."

Ronigliche Regierung. gez. v. Westphalen.